

SATZUNG

Die Stadt Neumarkt i. d. OPf. beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - und des Art. 91 der Bayer. Bauordnung -BayBO - die vom Stadtplanungsamt gefertigte Bebauungsplanänderung "Deininger Weg Süd im Teilbereich Kerschensteinerstrasse" in der Fassung vom 17. NOV. 2008 mit der Begründung in der Fassung vom 17. NOV. 2008 als Satzung :

§ 1

Bebauungsplanänderung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung "Kerschensteinerstrasse" beinhaltet die Grundstücke Flur-Nr.: Teilfläche 2564 und Teilfläche 2581 der Gemarkung Neumarkt.
- (2) Die planzeichnerische Darstellung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Freiflächen, Grünordnung und Eingriffsregelung

- (1) Die Grünordnung ist in die planzeichnerische Darstellung eingearbeitet.
- (2) Zur Einbindung des Parkplatzes in die Landschaft und zum Schutz des angeschnittenen Waldbestandes wird auf der im Plan dargestellten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ein Waldmantel entwickelt. Hierfür sind standortheimische Sträucher autochthoner Herkunft zu verwenden. Bei der Rodung des Baufeldes im Westen und Süden des Geltungsbereiches sind standsichere Bäume so weit möglich zu erhalten. An das Baufeld grenzende Gehölzbestände und Bäume werden gemäß DIN 18920 vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb geschützt. Geeignete Sträucher zum Anpflanzen sind z. B. :

Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	Str 2xv 60-100
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	Str 2xv 60-100
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	Str 2xv 60-100
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	Str 2xv 60-100
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	Str 2xv 60-100
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	Str 2xv 60-100
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	Str 2xv 60-100
Weißdorn, Eingriffeliger	<i>Crataegus monogyna</i>	Str 2xv 60-100
Weißdorn, Zweigriffeliger	<i>Crataegus laevigata</i>	Str 2xv 60-100

- (3) Stellplätze sind mit versickerungsfähigen Belägen herzustellen.
- (4) Zur Durchgrünung des Parkplatzes werden öffentliche Grünflächen festgesetzt. Soweit die Gestaltung der Grünflächen nicht durch Pflanzgebote geregelt ist, sind Ansaaten vorzusehen. Geeignete Saatgutmischungen sind z. B. die Landschaftsrase RSM 7.1.2 (Standard mit Kräutern) und RSM 7.2.2 (Trockenlagen mit Kräutern).
- (5) Auf den im Plan eingetragenen Standorten sind standortheimische Laubbäume zur Durchgrünung und Einbindung des Parkplatzes in die Landschaft zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen. Wird bei Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu Versorgungsleitungen, Fernmeldekabeln oder Kanälen unterschritten, sind Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit den Leitungsträgern zu treffen. Geeignete Bäume sind z. B. :

Ebersche	<i>Sorbus aucuparia</i>	H 4xv STU 18-20
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	H 4xv STU 18-20

SATZUNG

- (6) Zur Durchgrünung und Gliederung des Parkplatzes werden zwischen den Parkreihen Hecken gepflanzt. Hierfür sind standortheimische Sträucher autochthoner Herkunft zu verwenden. Geeignete Sträucher sind z. B.:

Hartriegel	Cornus sanguinea	Str 2xv 60-100
Hasei	Corylus avellana	Str 2xv 60-100
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	Str 2xv 60-100
Holunder	Sambucus nigra	Str 2xv 60-100
Hunds-Rose	Rosa canina	Str 2xv 60-100
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	Str 2xv 60-100
Schneeball	Viburnum opulus	Str 2xv 60-100
Weißdorn, Eingriffeliger	Crataegus monogyna	Str 2xv 60-100
Weißdorn, Zweigriffeliger	Crataegus laevigata	Str 2xv 60-100

- (7) Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der belebte Oberboden so zu schützen, dass seine ökologischen Funktionen erhalten bleiben. Er ist hierzu in seiner ganzen Dicke abzuheben und in geeigneten Mieten zwischenzulagern, soweit er nicht sofort an anderer Stelle Verwendung findet. Die Bearbeitungsgrenzen gemäß DIN 18915 sind zu beachten.

- (8) Die zu erwartenden Auswirkungen der Bebauung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild werden anhand des Leitfadens "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" ermittelt und bewertet. Zum Ausgleich des Eingriffs werden außerhalb des Geltungsbereiches Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Umfang von 10.665 qm durchgeführt. Der Ausgleich wird gemäß § 1a (3) Satz 4 BauGB auf von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. bereitgestellten Flächen durchgeführt. Als externe Ausgleichsfläche werden zugeordnet:

Teilfläche aus Flur-Nr. 1919, Gemarkung Mönning, 6.715 qm

Teilfläche aus Flur-Nr. 2696, Gemarkung Neumarkt i.d.OPf., 3.950 qm

§ 3

Denkmalschutz

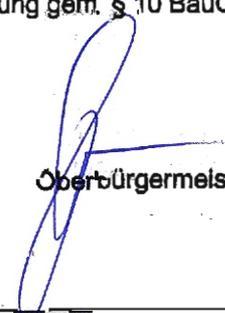
- (1) Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach § 8 DSchG und müssen der Denkmalschutzbehörde unverzüglich bekanntgemacht werden.
- (2) Sollten dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes neue Funde bekannt werden, so werden diese Informationen unverzüglich an den Planungsträger weitergeleitet. Für diesen Fall ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange gemäß Art. 76 BayBO zu den Einzelbaumaßnahmen zu beteiligen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 BauGB in Kraft.

Neumarkt i. d. OPf., den 30. APR. 2009


Oberbürgermeister